



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay.
Mitgliedsgemeinden: Stadt Oettingen i. Bay. mit Gemeinden
Auhausen, Ehingen a. R., Hainsfarth, Megesheim, Munningen.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay.,
Telefon 09082/709-0
Erscheint nach Bedarf

Auf der VG-Homepage eingestellt am Donnerstag, den 02.07.2026

Amtsblatt Nr. 035/2026 – 02.07.2026

BEKANNTMACHUNG

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 61 „Bindelhecke“ in der Stadt Oettingen i. Bay.

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Oettingen i. Bay. hat in seiner Sitzung vom 25.06.2026 die den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oettingen i. Bay. im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bindelhecke“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Die Lage des Plangebietes (Änderungsbereich) ist dem nachstehend abgedruckten Übersichtslageplan zu entnehmen. Er entspricht im Wesentlichen dem Umgriff des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

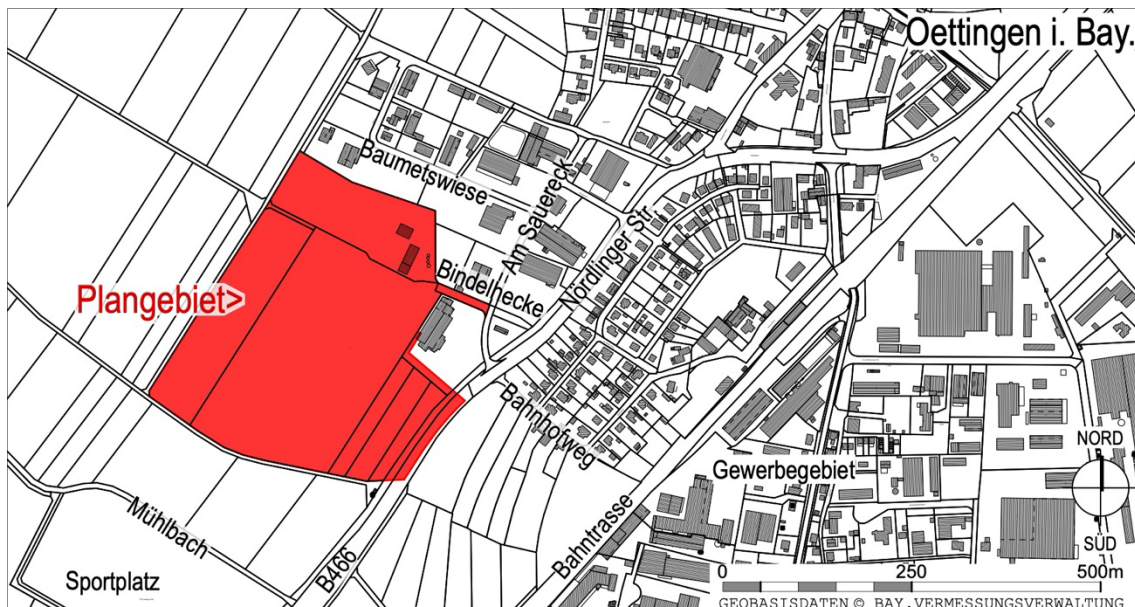


Abbildung 1: Übersichtslageplan Änderungsbereich, Maßstab 1:10.000, ALKIS,
Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um die Voraussetzungen zur Bereitstellung neuer Gewerbegebietsflächen zu schaffen, womit die Stadt Oettingen i. Bay. ihre Eigenständigkeit als Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern möchte (LEP 2.2.5 Z). Dies dient der Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (LEP 1.1.1 Z), wofür unter

anderem ausreichend Bauflächen bestehende und sich ansiedelnde Betriebe bereitzustellen sind (LEP 1.1.1 G).

Die Flächennutzungsplanänderung bildet die Grundlage (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 61 „Bindelhecke“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Der Umfang der Änderung entspricht dabei der Größe des Bebauungsplanes und soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern und die künftige Inanspruchnahme von Grund und Boden auf ein unabdingbar notwendiges Maß beschränken.

Die bisherige Flächennutzungsplanung sieht im betreffenden Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen vor. Die bisherigen Darstellungen werden in den betreffenden Bereichen im Wesentlichen in ein Gewerbegebiet, ein sonstiges Sondergebiet und Grünflächen geändert.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 61 „Bindelhecke“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 61 „Bindelhecke“ erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 25.06.2026 hat der Stadtrat dem Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Veröffentlichung

Zu diesem Zweck werden die folgenden Unterlagen:

- Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 25.06.2026
- der Inhalt dieser Bekanntmachung

in der Zeit vom

06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026

im Internet veröffentlicht und können eingesehen werden unter

< www.oettingen.de > → „Wir stellen uns vor“ → „Bürgerservice & Politik“ → „Bauen und Planen“ → „Bebauungspläne in Aufstellung“

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36, 86732 Oettingen i. Bay. während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 13:30 bis 17:30 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Möglichkeit zur Stellungnahme

Während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an stadt@oettingen.de). Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg vorgebracht werden, z.B. per Brief an vorstehende Anschrift oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der Stadt Oettingen i. Bay..

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oettingen i. Bay., 02.07.2026
Stadt Oettingen i. Bay.

Thomas Heydecker, Erster Bürgermeister